

E n t s c h e i d u n g s a n m e r k u n g

Die unzutreffende Einordnung einer Aussage als Schmähkritik verletzt die Meinungsfreiheit

1. Qualifiziert ein Strafgericht Äußerungen einer Person zu Unrecht als Schmähkritik und unterlässt so die gebotene Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht, wird der grundrechtliche Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verkürzt.

2. Eine nicht von der Meinungsfreiheit geschützte Schmähkritik stellt dabei einen absoluten Ausnahmefall dar, sodass dieser Begriff restriktiv auszulegen ist: Folglich müssen bei der strafrechtlichen Beurteilung einer Aussage andere Deutungsmöglichkeiten ausgeschlossen werden, um eine Verurteilung wegen Beleidigung ohne einzelfallabhängige Abwägung zu rechtfertigen.

3. Ein Anwalt ist grundsätzlich nicht berechtigt, eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt aus Verärgerung über von ihm als falsch angesehene Maßnahmen gerade gegenüber der Presse mit Beschimpfungen zu überziehen. Insoweit setzt sich im Rahmen der Abwägung das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen durch. (Leitsätze des Autors)

GG Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1, 5 Abs. 1 S. 1

*BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15*¹

I. Einleitung

Ständig beschäftigen sich die Strafgerichte in Deutschland mit der Frage, was eine strafbare Beleidigung gemäß § 185 StGB ist und was nicht. Dabei spielt vor allem das Spannungsverhältnis zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht (APR, Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG) und der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) eine wichtige Rolle. Es geht im Einzelnen oftmals um die Frage, ob eine nicht mehr von der Meinungsfreiheit gedeckte Schmähkritik und somit ein Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliegt. Auch vor dem Hintergrund der Debatte um das Gedicht von *Jan Böhm* über das türkische Staatsoberhaupt *Recep Tayyip Erdoğan* weist daher der Beschluss des BVerfG vom 29.6.2016 hohe aktuelle Relevanz auf. Daneben eignet sich die Thematik hervorragend für juristische Klausuren.

II. Sachverhalt und Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer arbeitet als Rechtsanwalt und vertrat seit Dezember 2009 den Vorsitzenden eines gemeinnützigen Vereins als Strafverteidiger in einem Ermittlungsverfahren wegen Veruntreuung von Spendengeldern. Im Verlaufe dieses Verfahrens, welches großes Medieninteresse erregte, wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft Haftbefehl gegen

den Beschuldigten erlassen. Bei der Verkündung des Haftbefehls griff der Beschwerdeführer die mit dem Verfahren beauftragte Staatsanwältin verbal an und verließ die Sitzung noch vor dem offiziellen Ende. Insbesondere war er davon überzeugt, dass sein Mandant zu Unrecht verfolgt werde.

Noch am selben Tag rief gegen Abend ein Journalist bei dem Beschwerdeführer an, um nähere Informationen über den Fall für eine geplante Reportage zu erhalten. Der Beschwerdeführer erwiderte jedoch die Fragen des ihm unbekanntem Journalisten zunächst nicht. Angesichts der Hartnäckigkeit des Journalisten sowie der anhaltenden Verärgerung über den Ermittlungsverlauf bezeichnete der Beschwerdeführer dann aber im Laufe des Telefonats die zuständige Staatsanwältin als „dahergelaufene Staatsanwältin“, „durchgeknallte Staatsanwältin“, „widerwärtige, boshafte, dümmliche Staatsanwältin“ und „geisteskranke Staatsanwältin“.

Das Amtsgericht Berlin erließ anschließend auf Antrag der Staatsanwaltschaft gegen den Beschwerdeführer einen Strafbefehl wegen Beleidigung. Nach dem Einspruch des Beschwerdeführers folgte eine Verurteilung wegen Beleidigung durch das AG.

Auf die Berufung des Beschwerdeführers und der Staatsanwaltschaft hin hob das Landgericht Berlin das Urteil des AG auf und sprach den Beschwerdeführer frei. Daraufhin legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, wobei das freisprechende Urteil des LG vom Kammergericht aufgehoben sowie die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere Kammer des LG verwiesen wurde.

Anschließend verurteilte das Landgericht Berlin den Beschwerdeführer mit dem angegriffenen Urteil vom 26.1.2015 – (569) 83 Js 445/10 Ns (126/13) – wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 120 Euro.

Nach Ansicht des LG seien die Äußerungen ehrverletzend gewesen: Sie hätten der Staatsanwältin in übertriebener Weise negative Eigenschaften und Verhaltensweisen zugeschrieben, ihr den sittlichen und sozialen Geltungswert abgesprochen und ihr letztlich attestiert, grundsätzlich sozial minderwertig und beruflich unzulänglich zu sein.

Eine Rechtfertigung nach § 193 StGB käme ebenfalls nicht in Betracht: Den Kampf um das Recht, etwa durch die Beanstandung einzelner und konkreter Handlungen der Staatsanwältin, habe der Beschwerdeführer mit seinen Äußerungen nicht verfolgt; vielmehr habe er sich gegen die Person der Staatsanwältin gerichtet.

Darüber hinaus habe kein Anlass bestanden, derartige Aussagen gegenüber einem Journalisten zu treffen, der mit dem Ermittlungsverfahren nicht befasst gewesen sei und lediglich objektive Informationen begehrt habe.

Die anschließende Revision blieb durch den angegriffenen Beschluss des Kammergerichts vom 21.9.2015 – (3) 121 Ss 71/15 (96/15) – erfolglos. Demnach seien die Äußerungen des Beschwerdeführers außerhalb des Gerichtssaals und somit nicht in engerem Zusammenhang mit dem Kampf um Recht gefallen. Sie hätten sich nicht auf konkrete Ermittlungshandlungen der Staatsanwältin bezogen und folglich keinen konkreten Kontext aufgewiesen. Des Weiteren könne ausgeschlossen werden, dass der Beschwerdeführer sich im Affekt zu seiner Wortwahl hinreißen lassen und dabei ledig-

¹ Im Internet aufrufbar unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/06/rk20160629_1bvr264615.html;jsessionid=DD251443EC5A1DE7B1214AE185C70619.2_cid394 (13.3.2017).

lich Fehler im Ermittlungsverfahren beanstandet habe. Eine Abwägung des Persönlichkeitsrechts der Geschädigten mit dem Grundrecht der Meinungsfreiheit sei nach Auffassung des Kammergerichts in noch ausreichender Dichte durch das LG vorgenommen worden.

Gegen das Urteil des LG und den Beschluss des Kammergerichts legte der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde ein, mit der er vornehmlich die Verletzung seines Grundrechts auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG) rügte.

III. Der Beschluss des BVerfG

Die Dritte Kammer des *Ersten Senats* des BVerfG hat mit dem vorliegenden Beschluss der Verfassungsbeschwerde stattgegeben, vgl. § 93c Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG. Die angegriffenen Entscheidungen wurden aufgehoben und die Sache zurück an das LG verwiesen. Nach Ansicht des BVerfG wird der Beschwerdeführer durch die beiden Entscheidungen in seinem Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt.

Zur zugrundeliegenden Thematik verweist die Kammer zunächst auf vergangene Entscheidungen. Insbesondere betont sie den bereits behandelten Einfluss des Grundrechts auf Meinungsfreiheit bei Auslegung und Anwendung der grundrechtsbeschränkenden Vorschriften der §§ 185 ff. StGB.²

Der Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst Werturteile und Tatsachenbehauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen. Schranken für dieses Grundrecht sind die allgemeinen Gesetze, also auch §§ 185, 193 StGB. Auslegung und Anwendung dieser Vorschriften obliegen den Fachgerichten, wobei laut dem BVerfG das eingeschränkte Grundrecht interpretationsleitend berücksichtigt werden müsse, um so dessen wertsetzenden Charakter zu wahren.³ Erforderlich sei also eine einzelfallabhängige Abwägung zwischen der Schwere der Persönlichkeitsbeeinträchtigung durch die Äußerung einerseits und der Einbuße an Meinungsfreiheit durch ihr Verbot andererseits.⁴

Dabei wird klargestellt, dass nicht nur eine sachlich-differenzierte Äußerung unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG falle, sondern gerade auch pointierte, polemische und überspitzte Kritik, auch wenn im Einzelfall keine polemische Zuspitzung nötig gewesen wäre.⁵ Eine Ausnahme hiervon bildet eine herabsetzende Äußerung in Form einer Formalbeleidigung oder Schmähung, bei der die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurücktritt, sodass keine Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Persönlichkeitsrecht erforderlich ist. Angesichts dieser ein-

schneidenden Rechtsfolge gelte für die Annahme von Formalbeleidigungen und Schmähkritik ein strenger Maßstab.⁶

Der Prüfungsumfang ist hier insoweit beschränkt, als es lediglich auf die angemessene Beachtung der Grundrechte durch die Fachgerichte ankommt (Das BVerfG ist keine Superrevisionsinstanz.). Dabei liege insbesondere ein Fehler vor, wenn das Fachgericht unzutreffend von Schmähkritik ausgehe, sodass die entsprechende Äußerung nicht im selben Maß am Schutz des Grundrechts teilnehme wie ein Werturteil ohne beleidigenden oder schmähenden Charakter.⁷

Das LG sei nach Ansicht des BVerfG bei der Verurteilung ohne hinreichende Begründung vom Vorliegen einer Schmähkritik als Sonderfall der Beleidigung ausgegangen, der nur in seltenen Ausnahmekonstellationen gegeben sei.⁸ Der Begriff Schmähkritik ist zwar nicht explizit in den Ausführungen des LG gefallen. Dieses betont jedoch, dass bei den Äußerungen des Beschwerdeführers die Staatsanwältin als Person im Vordergrund stehe. Indem das LG in der Folge die verfassungsrechtlich gebotene und einzelfallbezogene Abwägung von Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht unterlasse, begehe es einen eigenständigen verfassungsrechtlichen Fehler.⁹

Beim Vorliegen von Schmähkritik findet angesichts des Ausnahmecharakters im Gegensatz zur gewöhnlichen Beleidigung keine Abwägung mit der Meinungsfreiheit statt. Wie auch im vorliegenden Kammerbeschluss betont wird, besitze der Begriff Schmähkritik auf diese Weise einen die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekt und sei folglich restriktiv auszulegen.¹⁰ Insbesondere stelle eine überzogene oder gar ausfällige Kritik für sich genommen noch keine Schmähung dar; vielmehr müsse darüber hinaus die Diffamierung einer Person im Vordergrund stehen und nicht mehr eine sachliche Auseinandersetzung.¹¹ Demnach komme eine Schmähung bei die Öffentlichkeit berührenden Aussagen nur ausnahmsweise vor.¹² Da bei Schmähkritik eine entsprechende Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit unterbleibt, solle sie ein Sonderfall bleiben, vor allem im Rahmen der strafrechtlichen Beurteilung von Aussagen als Beleidigung.¹³

Dies sei nach der Auffassung der Richter in Karlsruhe vorliegend durch das LG nicht berücksichtigt worden: Zwar

² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 10.

³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 12.

⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 12.

⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 13.

⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 13.

⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 14.

⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 16.

⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 16.

¹⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 17.

¹¹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 17.

¹² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 17.

¹³ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 17.

wird die Betroffene durch die scharfen Äußerungen des Beschwerdeführers in ihrer Ehre beeinträchtigt; es werde aber in den angegriffenen Entscheidungen nicht in einer den besonderen Anforderungen für die Annahme einer Schmähung entsprechenden Weise dargelegt, dass ihr ehrbeeinträchtigender Gehalt von vornherein außerhalb jedes in einer Sachausinandersetzung wurzelnden Verwendungskontextes gestanden habe.¹⁴ Während des Telefonats mit dem Journalisten könne sich der Beschwerdeführer mit seinen Äußerungen auch auf das Verhalten der Staatsanwältin im Rahmen des zugrunde liegenden Verfahrens bezogen haben.¹⁵

Demnach reiche es für die Annahme von Schmähkritik nicht aus, wenn das LG nur darauf abstelle, dass die Äußerungen dabei nicht relativiert oder auf ganz bestimmte einzelne Handlungen der betreffenden Staatsanwältin Bezug genommen hätten.¹⁶ Insoweit seien nach der Meinung des BVerfG nähere Darlegungen erforderlich gewesen, dass sich die Äußerungen von dem Ermittlungsverfahren völlig gelöst hätten oder der Verfahrensbezug nur als mutwillig gesuchter Anlass oder Vorwand genutzt worden sei, um die Staatsanwältin als solche zu diffamieren.¹⁷

Derartige Feststellungen hätten also unter Ausschluss anderer Deutungsmöglichkeiten getroffen werden müssen, um eine Verurteilung wegen Beleidigung ohne entsprechende Abwägung zu rechtfertigen.¹⁸ Dies ist vorliegend nicht durch das LG erfolgt und auch nicht durch das Kammergericht nachgeholt worden.

Allerdings wird klargestellt, dass ein Anwalt grundsätzlich nicht berechtigt sei, eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt aus Verärgerung über von ihm als falsch angesehene Maßnahmen gerade gegenüber der Presse mit Beschimpfungen zu überziehen.¹⁹ Insoweit müsse sich im Rahmen der Abwägung grundsätzlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Betroffenen durchsetzen.²⁰ Die konkrete Abwägung obliegt jedoch fachgerichtlicher Würdigung.

¹⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 18.

¹⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 18.

¹⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 18.

¹⁷ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 18.

¹⁸ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 19.

¹⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 20.

²⁰ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 20.

IV. Einordnung in die bisherige Rechtsprechung des BVerfG

1. Hoher Rang der Meinungsfreiheit und Wechselwirkungslehre

Im Lüth-Urteil²¹ hat das BVerfG den hohen Stellenwert und die wertsetzende Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit hervorgehoben:

„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt [...]. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, [...]“²²

Auf dieser Grundlage hat das BVerfG im Lüth-Urteil die Wechselwirkungslehre als besondere Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und der verfassungskonformen Interpretation entwickelt, wobei die Wechselwirkung zwischen Schutzbereich und Schranken des Grundrechts besteht.²³ Die allgemeinen Gesetze als Schranken der Meinungsfreiheit müssen daher ihrerseits im Lichte der Bedeutung dieses Grundrechts gesehen und so interpretiert werden, dass dessen Wertgehalt jedenfalls gewahrt wird.²⁴ Neben der Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes selbst ist demnach auch dessen verfassungsmäßige Auslegung und Anwendung durch die Fachgerichte erforderlich.²⁵ Dabei muss das Ziel des allgemeinen Gesetzes in einem angemessenen Verhältnis zu den mit der Beschränkung der Meinungsfreiheit verbundenen Einbußen stehen.²⁶ Im Zusammenhang mit auslegungsfähigen Tatbestandsmerkmalen des einfachen Rechts kommt es daher regelmäßig zu einer einzelfallabhängigen Abwägung der Meinungsfreiheit mit den durch die Schranke geschützten Interessen.²⁷

Wie ebenfalls aus dem bekannten „Soldaten sind Mörder“-Beschluss²⁸ hervorgeht, wird die wertsetzende Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG bei Gesetzen, welche die Meinungsfreiheit einschränken, auf drei Ebenen relevant.²⁹

Zuerst muss bereits beim Verständnis einer Äußerung im Rahmen des Schutzbereichs der hohe Rang der Meinungsfreiheit beachtet werden. Wird der Sinngehalt einer Aussage ermittelt, kommt es nicht auf das subjektive Verständnis ihres Urhebers oder des von ihr Betroffenen an; entscheidend ist vielmehr der Sinn, den ein unvoreingenommenes und verständiges Publikum der Äußerung beimisst.³⁰ Mithin dürfen umstrittene Aussageteile nicht isoliert betrachtet werden.³¹

²¹ BVerfGE 7, 198.

²² BVerfGE 7, 198.

²³ Vgl. *Grabenwarter*, in: Maunz/Dürig, Kommentar zum GG, Art. 5 Rn. 139.

²⁴ Vgl. BVerfGE 7, 198 (205 ff.); 12, 124; dazu *Otto*, NJW 2006, 575 (576).

²⁵ Vgl. BVerfGE 7, 198 (205 ff.); 120, 180 (199 f.); ständige Rspr.

²⁶ Vgl. BVerfGE 59, 231 (265); 71, 206 (214).

²⁷ Vgl. BVerfGE 90, 27 (33 f.).

²⁸ BVerfGE 93, 266.

²⁹ Vgl. BVerfGE 7, 198 (208 f.); 93, 266 (290 ff.).

³⁰ Vgl. BVerfGE NJW 2010, 2193 (2194).

³¹ Vgl. BVerfGE 82, 43 (52).

Insbesondere verstößt laut dem BVerfG ein Strafurteil gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, wenn ein Fachgericht bei mehrdeutigen Meinungsäußerungen von einer sanktionswürdigen Bedeutung ausgeht, ohne vorher mit überzeugenden Argumenten sanktionslose Bedeutungen ausgeschlossen zu haben.³²

Zweitens ist bei der Normauslegung das Schrankengesetz im Lichte der Meinungsfreiheit auszulegen.³³ Dabei kommt ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG in Betracht, wenn ein Tatbestandsmerkmal des beschränkenden Gesetzes so weit ausgelegt wird, dass die Erfordernisse des durch dieses Gesetz geschützten Rechtsguts – beispielsweise des Ehrenschutzes – überschritten werden³⁴ oder kein Raum für die Berücksichtigung der Kommunikationsfreiheit verbleibt.³⁵ Ganz im Sinne der Flugblatt-Entscheidung³⁶ ist darüber hinaus zu beachten, dass Ehrenschutzbestimmungen mit einem abschreckenden Effekt auf die Meinungsfreiheit nicht in einer Weise ausgelegt werden dürfen, dass aus Furcht vor Sanktionen von einer an sich zulässigen Kritik Abstand genommen wird.³⁷

Zu einer einzelfallabhängigen Abwägung kommt es schließlich im Rahmen der Normanwendung und somit auf der dritten Ebene. Dabei sind alle wesentlichen Aspekte zu berücksichtigen, wenn die drohenden Beeinträchtigungen für die Meinungsfreiheit einerseits und für das entgegenstehende Rechtsgut andererseits gewichtet werden.³⁸ Auch in der Stolpe-Entscheidung wird klargestellt, dass aufgrund der Einzelfallabhängigkeit das Ergebnis der Abwägung nicht von vornherein feststeht.³⁹ Während bei Tatsachenbehauptungen deren Wahrheitsgehalt maßgeblich ist,⁴⁰ so entscheidet bei Werturteilen die Schwere der Beeinträchtigung für die betroffenen Rechtsgüter.⁴¹ Darüber hinaus ist im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen die Frage der Richtigkeit eines Werturteils prinzipiell unerheblich.⁴²

Außerdem gilt bei Werturteilen mit einem Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG die Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede.⁴³ Dies wird damit begründet, dass in einem solchen Fall immer zu den beiden entgegengesetzten Individualinteressen zusätzlich das Gemeinwohlinteresse an einer offenen und freien Kommunikation hinzutritt, dessen wertsetzende Bedeutung im Lüth-Urteil herausgearbeitet wurde. Ein Abwä-

gungsergebnis im gegenteiligen Sinne ist zwar weiterhin möglich,⁴⁴ erfordert aber eine besondere Begründung.⁴⁵

Folglich findet sowohl auf der Stufe der Normauslegung als auch bei der Normanwendung eine Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne statt, wodurch die Wechselwirkungslehre jeweils einen Ausgleich im Sinne von praktischer Konkordanz schafft: Bei der Normauslegung geht es um die allgemeine verfassungskonforme Auslegung des Schrankengesetzes, während sich die Prüfung im Rahmen der Normanwendung mit striktem Bezug zum jeweiligen Einzelfall abspielt.⁴⁶ Die allgemeinen Gesetze schaffen dabei mit den so erforderlichen offenen Formulierungen einen Wertungs- und Abwägungsspielraum für den Rechtsanwender, wodurch der Schwerpunkt der Verhältnismäßigkeitsprüfung regelmäßig in der Normanwendung liegt.⁴⁷

Die Wechselwirkungslehre wird seit vielen Jahrzehnten kritisiert: Sie unterlaufe das vom GG vorgesehene Konzept der Schrankenvorbehalte und Sorge für Rechtsunsicherheit.⁴⁸ Außerdem sei die Wechselwirkungslehre vor dem Hintergrund der Wesensgehaltssperre des Art. 19 Abs. 2 GG sowie des allgemeinen Übermaßverbots entbehrlich.⁴⁹ Daneben wird die konkrete Handhabung des BVerfG problematisiert.⁵⁰

Gälte für die Meinungsfreiheit jedoch lediglich ein einfacher (formeller) Gesetzesvorbehalt, so liefe der grundrechtliche Schutz des Art. 5 GG leer.⁵¹ Daher sind die Wechselwirkungslehre und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz unentbehrlich, wonach alle Gesetze am Maßstab des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG gemessen werden müssen.⁵² Darüber hinaus kommt die Wechselwirkungslehre bei allen anderen Freiheitsgrundrechten ebenfalls zur Anwendung.⁵³ Wird die Zulässigkeit eines Eingriffs begründet, so zwingt diese Vorgehensweise insbesondere dazu, den Sachverhalt sowie das Eingriffsziel genau zu ermitteln und zu würdigen.⁵⁴ Folglich ist die Anwendung der Wechselwirkungslehre auch weiterhin zu begrüßen.

2. Abwägung im Rahmen der §§ 185 ff. StGB

Ergeht also eine staatliche Entscheidung in einem Rechtsstreit über eine Meinungsäußerung zwischen Privaten, so sind die entsprechenden Vorschriften in grundrechtskonformer

³² Vgl. BVerfGE 82, 43 (52); 93, 266 (295 ff.); siehe auch die bekannte Stolpe-Entscheidung in BVerfGE 114, 339 (349 ff.).

³³ Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 23), Art. 5 Rn. 139.

³⁴ Vgl. BVerfGE 71, 162 (181).

³⁵ Vgl. BVerfGE 43, 130 (139).

³⁶ BVerfGE 43, 130.

³⁷ Vgl. BVerfGE 43, 130 (136).

³⁸ Vgl. BVerfGE 7, 198 (212); siehe auch *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1701).

³⁹ Vgl. BVerfGE 114, 339 (347 ff.).

⁴⁰ Vgl. BVerfGE 97, 391 (403).

⁴¹ Vgl. *Jarass*, in: *Jarass/Pieroth*, Kommentar zum GG, 13. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 57.

⁴² Vgl. BVerfGE 61, 116 (151).

⁴³ Vgl. BVerfGE 7, 198 (208, 212); 61, 1 (11).

⁴⁴ Vgl. BVerfG NJW 2006, 3266 f.

⁴⁵ Vgl. zum Ganzen BVerfGE 93, 266 (295).

⁴⁶ Vgl. *Jestaedt*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 4, 2011, § 102 Rn. 73.

⁴⁷ Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 23), Art. 5 Rn. 146.

⁴⁸ Vgl. *Merten*, in: *Merten/Papier*, Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 3, 2009, § 68 Rn. 80.

⁴⁹ Vgl. *Schmidt-Jortzig*, in: *Isensee/Kirchhof*, Handbuch des Staatsrechts der BRD, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, § 162 Rn. 54.

⁵⁰ Vgl. *Jestaedt* (Fn. 46), § 102 Rn. 102, 76 ff.

⁵¹ Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 23), Art. 5 Rn. 140.

⁵² Vgl. *Jestaedt* (Fn. 46), § 102, Rn. 102, 75.

⁵³ Vgl. BVerfGE 69, 315 (348 f.); 77, 240 (253); 83, 130 (143); *Bethge*, in: *Sachs*, Kommentar zum GG, 7. Aufl. 2014, Art. 5 Rn. 146.

⁵⁴ Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 23), Art. 5 Rn. 148.

Weise anzuwenden.⁵⁵ Folglich gelten oben genannte Grundsätze insbesondere auch bei der Anwendung der §§ 185 ff. StGB, welche allgemeine Gesetze im Sinne des Art. 5 GG darstellen. Daher müssen die Strafgerichte bei der Anwendung und Auslegung der §§ 185 ff. StGB die Wechselwirkung mit dem eingeschränkten Grundrecht der Meinungsfreiheit zu beachten.⁵⁶

Im vorliegenden Beschluss weist die Kammer zunächst explizit auf vergangene Entscheidungen hin,⁵⁷ darunter auch den „Soldaten sind Mörder“-Beschluss, in dem diese Bedeutung des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG bei der Auslegung und Anwendung der §§ 185 ff. StGB betont wurde.⁵⁸ Anschließend kommt die Wechselwirkungslehre im Sinne des Lüth-Urteils für den konkreten Fall der §§ 185, 193 StGB zum Ausdruck,⁵⁹ wobei auf die ständige Rechtsprechung des BVerfG verwiesen wird.⁶⁰ Demnach nimmt das Gericht grundsätzlich eine Abwägung zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Meinungsfreiheit vor, wobei das Ergebnis jeweils von den Umständen des Einzelfalls abhängt.⁶¹

Dabei muss bei der Abwägung das Interesse des Beleidigten höher zu gewichten sein als das Recht des Beleidigten auf Unverletztheit seiner Ehre oder diesem zumindest gleichwertig gegenüberstehen.⁶² Daraus folgt gemäß der Stolpe-Entscheidung eine Informationspflicht des Urhebers einer Tatsachenbehauptung über deren Wahrheitsgehalt,⁶³ wobei der Umfang dieser Pflicht von allen äußeren und inneren Umständen abhängt.⁶⁴

Da der Meinungsfreiheit ein so hoher Stellenwert zukommt, fällt die Abwägung regelmäßig zugunsten des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG aus, woraus sich auch im Rahmen der §§ 185 ff. StGB ein grundsätzlicher Vorrang der Meinungsfreiheit folgern lässt.⁶⁵ Wie im Wahlkampf-Beschluss⁶⁶ deutlich wird, hält das BVerfG ein Einschreiten gegen eine Meinungsäußerung nur in äußersten Fällen für gerechtfertigt.⁶⁷ Im Ergebnis kommt eine Ausnahme vom Vorrang der Meinungsfreiheit daher nur in folgenden Fällen in Betracht:

Zunächst fallen solche Tatsachenbehauptungen nicht unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG, deren Unwahrheit evident oder ihrem Urheber bewusst ist, was bei-

spielsweise auch bei der korrekten Verwendung von Zitaten vorliegen kann.⁶⁸ Insbesondere im Wahlkampf-Beschluss macht das Gericht in Karlsruhe deutlich, dass es von einem weiten Schutzbereich der Meinungsfreiheit ausgeht, der eröffnet ist, sobald Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens eine Äußerung prägen.⁶⁹

Außerdem muss die Meinungsfreiheit bei einer Abwägung mit dem Recht der persönlichen Ehre immer dann zurücktreten, wenn die Menschenwürde eines anderen Menschen verletzt wird.⁷⁰ Die Abwägung unterbleibt sogar völlig, sobald die engen Voraussetzungen für eine Schmähkritik oder Formalbeleidigung erfüllt sind.⁷¹

In der vorliegenden Entscheidung kommt ebenso der Grundsatz zum Ausdruck, dass prinzipiell alle Meinungsäußerungen, unabhängig von ihrer Qualität, unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG fallen.⁷² Daneben wird unter Verweis auf die bisherige Rechtsprechung klargestellt, dass ein bestimmtes Ergebnis der Abwägung nicht verfassungsrechtlich vorgegeben ist.⁷³

Die Kammer lässt jedoch im zugrunde liegenden Fall erkennen, dass die Abwägung hier gerade nicht zugunsten der Meinungsfreiheit ausfallen soll, sondern sich das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Staatsanwältin durchsetzt.⁷⁴ Dazu trägt nach der Formulierung des Gerichts gerade auch der Kontext des Telefonats mit einem Journalisten bei, woran erkennbar wird, dass bei der Abwägung sämtliche Umstände zu berücksichtigen und entsprechend zu gewichten sind.⁷⁵

Dass durch die Rechtsprechung des BVerfG der Ehrenschutz leidet, sieht das Schrifttum zum Teil durchaus kritisch.⁷⁶ Teilweise wird sogar davon gesprochen, dass ein strafrechtlicher Ehrenschutz im Zweifel überhaupt nicht mehr stattfindet.⁷⁷ Prinzipiell fallen alle Meinungsäußerungen⁷⁸,

⁵⁵ Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 23), Art. 5 Rn. 107.

⁵⁶ Vgl. BVerfGE 93, 266 (292).

⁵⁷ BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 10.

⁵⁸ Vgl. BVerfGE 82, 43 (50 ff.); 85, 23 (30 ff.); 93, 266 (292 ff.).

⁵⁹ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 12.

⁶⁰ Vgl. BVerfGE 7, 198 (205 ff.); 120, (180, 199 f.).

⁶¹ Vgl. BVerfGE 85, 1 (16); 99, 185 (196 f.); 114, 339 (348).

⁶² Vgl. *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2014, § 193 Rn. 10 m.w.N.

⁶³ Vgl. BVerfGE 114, 339.

⁶⁴ Vgl. *Geppert*, Jura 1985, 25 (30).

⁶⁵ Vgl. BVerfGE 42, 143 (150); 47, 130 (143); 54, 129 (136); 61, 1 (10 f.); 85, 1 (16).

⁶⁶ BVerfGE 61, 1.

⁶⁷ Vgl. BVerfGE 61, 1 (12); kritisch *Kriele*, NJW 1994, 1898 („Supervermutungs-Formel“).

⁶⁸ Vgl. BVerfGE 61, 1 (7 ff.); 90, 241 (247); *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1699).

⁶⁹ Vgl. BVerfGE 61, 1 (9); 90, 241 (247); *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1699).

⁷⁰ Vgl. BVerfGE 75, 369 (380).

⁷¹ Vgl. BVerfGE 61, 1 (12); 85, 1 (16); zu der engen Auslegung des Begriffs der Schmähkritik vgl. BVerfGE 82, 272 (284); 93, 266 (294); BVerfG NJW 2014, 3357 (3358).

⁷² Vgl. BVerfGE 33, 1 (43); 61, 1 (7).

⁷³ BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 12; vgl. BVerfGE 85, 1 (16); 99, 185 (196 f.).

⁷⁴ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 20.

⁷⁵ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016 – 1 BvR 2646/15, Rn. 20.

⁷⁶ Vgl. *Zaczyk*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Hrsg.), *Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch*, Bd. 2, 4. Aufl. 2013, § 193 Rn. 33; *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129; *Forkel*, JZ 1994, 637; *Stürner*, JZ 1994, 865; *Ossenbühl*, JZ 1995, 640; *Krey*, JR 1995, 224; siehe auch BayObLGSt 2004, 133; siehe auch *Lenckner/Eisele*, in: *Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar*, 29. Aufl. 2014, § 193 Rn. 15a m.w.N.

⁷⁷ *Schmitt Glaeser*, JZ 1983, 95; vgl. auch *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129.

unabhängig von ihrer Qualität, unter den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG,⁷⁹ wodurch das Ergebnis der Abwägung mit dem Recht der persönlichen Ehre aufgrund der Vermutung zugunsten der freien Rede nach kritischer Auffassung doch bereits im Voraus feststeht.⁸⁰

Dieser Kritik aus der Literatur kann mit der h.M.⁸¹ auch anhand des vorliegenden Kammerbeschlusses insoweit widersprochen werden, als die Abwägung in entsprechend gelagerten Sachverhalten ebenso zugunsten des Ehrenschatzes ausfallen kann. Allein aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz folgt bereits, dass die Meinungsfreiheit nicht pauschal anderen Rechtsgütern vorgehen kann.⁸² Die Vermutung zugunsten der des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG bedeutet nur, dass eine Abweichung einer besonderen Begründung bedarf.⁸³ Richtigerweise wird darauf hingewiesen, dass eine Entscheidung zu Lasten des Ehrenschatzes ebenfalls eine Begründung erfordert.⁸⁴ Darüber hinaus folgt aus den Statistiken, dass fachgerichtliche Entscheidungen, die zugunsten des Ehrenschatzes ausfallen, öfter bestätigt als aufgehoben werden.⁸⁵

3. Bedeutung des § 193 StGB

§ 193 StGB ist als wichtigster Rechtfertigungsgrund des Beleidigungsstrafrechts anerkannt.⁸⁶ Die h.M. sieht in § 193 StGB einen Fall der Güter- oder Interessenabwägung.⁸⁷ Daneben geht es um die Frage, ob Art. 5 GG ebenfalls einen eigenständigen Rechtfertigungsgrund darstellen kann.⁸⁸

Nach kritischer Auffassung ist dies zu verneinen.⁸⁹ Aus dem Freiheitsgrundrecht des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG könne kein Eingriffsrecht abgeleitet werden, sodass eine ehrverletzende Äußerung nicht auf die Meinungsfreiheit gestützt werden könne, sondern vielmehr des Rechtfertigungsgrundes aus § 193 StGB bedürfe.⁹⁰ Nach dieser Auffassung ist mithin bei der Prüfung des § 185 StGB im Rahmen der Rechtfertigung allein die Kollisionsregel des § 193 StGB heranzuziehen.

Dagegen versteht die h.M. § 193 StGB als Ausprägung des Art. 5 GG,⁹¹ wobei letzterer teilweise als ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund im Rahmen des § 185 StGB anerkannt wird.⁹² Unter dem Hinweis auf die Wechselwirkungslehre sowie die Grundsätze der praktischen Konkordanz sei dabei festzustellen, dass Art. 5 GG oftmals zu denselben Ergebnissen wie § 193 StGB führe.⁹³ Aus der Rechtsprechung des BVerfG wird demnach zum Teil sogar gefolgert, dass § 193 StGB seine selbstständige Bedeutung als Rechtfertigungsgrund verloren habe.⁹⁴

Jedenfalls aber steht fest, dass § 193 StGB eine ausfüllungsbedürftige Generalklausel⁹⁵ enthält, bei deren Auslegung die Wertung des Art. 5 GG zu berücksichtigen ist.⁹⁶ Wenn schon § 193 StGB als Fall der Güter- oder Interessenabwägung angesehen wird, so ist es nur konsequent, diese Abwägung unter Berücksichtigung des Art. 5 GG vorzunehmen. Folglich ist der h.M. zuzustimmen.

§ 193 StGB liefert demnach als Konkretisierung des Grundrechts der Meinungsfreiheit eine Lösung im Einzelfall, wonach Ehrverletzungen bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Grenzen des § 193 StGB gerechtfertigt sind.⁹⁷ Das BVerfG wendet jedoch § 193 StGB nicht nur in diesem beschränkten Rahmen an, also nicht nur bei öffentlichen, sondern auch bei privaten Auseinandersetzungen, wenn es um staatliche Einrichtungen, deren Bedienstete und deren Vorgehensweisen geht.⁹⁸

4. Restriktive Auslegung des Begriffs der Schmähkritik

Auf den Begriff der Schmähkritik geht die Kammer im vorliegenden Beschluss ebenfalls ein. In diesem Sonderfall tritt die Meinungsfreiheit regelmäßig hinter den Ehrenschatz zurück, sodass ausnahmsweise nicht die zuvor angesprochene Abwägung stattfindet.⁹⁹ Dies erfordert eine restriktive Auslegung des Begriffs der Schmähkritik, was insbesondere auch im „Soldaten sind Mörder“-Beschluss festgestellt wird.¹⁰⁰

Für die Annahme von Schmähkritik gelten also strenge Maßstäbe, was das Gericht dadurch deutlich macht, dass auch

⁷⁸ Zur weiten Auslegung des Begriffs der Meinung durch das BVerfG vgl. BVerfGE 61, 1 (9); 90, 241 (247); Grimm, NJW 1995, 1697 (1699).

⁷⁹ Vgl. BVerfGE 33, 1 (43); 61, 1 (7).

⁸⁰ Otto, NJW 2006, 575 (576).

⁸¹ Vgl. die zahlreichen Nachweise bei Lenckner/Eisele (Fn. 76), § 193 Rn. 15a.

⁸² Vgl. Jestaedt (Fn. 46), § 102 Rn. 75.

⁸³ Vgl. BVerfGE 93, 266 (295); Grimm, NJW 1995, 1697 (1703 f.).

⁸⁴ Vgl. Lenckner/Eisele (Fn. 76), § 193 Rn. 15, 15a m.w.N.

⁸⁵ Vgl. Grimm, NJW 1995, 1697 (1704).

⁸⁶ h.M.; vgl. BVerfGE 12, 113 (125); Zaczyk (Fn. 76), § 193 Rn. 1 m.w.N.

⁸⁷ BVerfGE 12, 113 (125); 24, 278 (282); BGHSt 18, 182 (184); 36, 83 (89); Kühl (Fn. 62), § 193 Rn. 1, 10; Lenckner/Eisele (Fn. 76), § 193 Rn. 1, 8; Geppert, Jura 1985, 26; a.A. Zaczyk (Fn. 76), § 193 Rn. 2; Schaffstein, NJW 1951, 691.

⁸⁸ So Otto, NJW 2006, 575 (575).

⁸⁹ Vgl. Zaczyk (Fn. 76), § 193 Rn. 6.

⁹⁰ Zaczyk (Fn. 76), § 193 Rn. 6.

⁹¹ Vgl. BVerfGE 12, 113 (125); 42, 143 (152); 93, 266 (290 f.). BGHSt 12, 287 (293); BVerfGE 1982, 1008; siehe auch Otto, NJW 2006, 575, der hier Art. 5 GG selbst als den Rechtfertigungsgrund sieht.

⁹² Vgl. Lenckner/Eisele (Fn. 76), § 193 Rn. 16 f.

⁹³ Vgl. Joecks, in: Joecks/Miebach (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 2. Aufl. 2012, § 193 Rn. 38.

⁹⁴ Vgl. Lenckner/Eisele (Fn. 76), § 193 Rn. 1; siehe auch Kühl (Fn. 62), § 193 Rn. 3; vgl. a. Zaczyk (Fn. 76), § 193 Rn. 2 m.w.N.

⁹⁵ „Wahrnehmung berechtigter Interessen“, vgl. Lenckner/Eisele (Fn. 76), § 193 Rn. 1.

⁹⁶ Joecks (Fn. 93), § 193 Rn. 38; siehe auch Grabenwarter (Fn. 23), Art. 5 Rn. 203.

⁹⁷ Vgl. BVerfGE 42, 143 (152); Otto, NJW 2006, 575.

⁹⁸ Vgl. BVerfGE 93, 266 (293).

⁹⁹ Vgl. BVerfGE 82, 43 (51); 90, 241 (248); 93, 266 (294).

¹⁰⁰ Vgl. BVerfGE 93, 266 (294).

eine überzogene oder ausfällige Kritik ohne das Hinzutreten weiterer Voraussetzungen noch keine Schmähung darstellt.¹⁰¹ Dies geht auch aus jüngeren Entscheidungen des BVerfG hervor, die ähnlich gelagerte Fälle behandelten.¹⁰² Bereits im „Soldaten sind Mörder“-Beschluss wird deutlich, dass bei Schmähkritik die Diffamierung einer Person und nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache im Vordergrund steht.¹⁰³

Einige Autoren problematisieren diese enge Auslegung des Begriffs der Schmähkritik.¹⁰⁴ Im Ergebnis werde eine Äußerung nur noch dann als Schmähung angesehen, wenn sie keinerlei Sachbezug aufweise.¹⁰⁵ Ebenfalls wird kritisiert, dass dieser Sonderfall laut dem BVerfG nur bei Privatfehden in Betracht komme.¹⁰⁶ Diese Rechtsprechung nehme dadurch dem Begriff der Schmähkritik jegliche Bedeutung und führe zu erheblicher Rechtsunsicherheit: So bevorzugen die Instanzgerichte zum Teil eine weitere Auslegung, um den Anwendungsbereich der Schmähkritik zu erhalten; andere Instanzgerichte dagegen würden zwar die Rechtsprechung des BVerfG prinzipiell kritisieren, schlossen sich dieser aber am Ende doch an.¹⁰⁷ Daneben wird ebenso beklagt, dass es zu einer überaus unübersichtlichen Kasuistik gekommen sei.¹⁰⁸

Die strengen Maßstäbe für das Vorliegen einer Schmähung sind im Ergebnis aber zu begrüßen, vor allem im Hinblick auf die möglichen Folgen einer großzügigeren Auslegung: Zum einen schösse die Anzahl an Strafverfahren wegen Beleidigung angesichts der noch höheren Verurteilungswahrscheinlichkeit in die Höhe. Dies hätte für die auch so schon überlasteten Strafgerichte eine zusätzliche Belastung zur Folge, wobei es oftmals um politische Probleme¹⁰⁹ ginge, die nicht vor Gericht, sondern im gesellschaftlichen Diskurs gelöst werden müssen.¹¹⁰

Zum anderen entstünde eine deutliche Zurückhaltung und Unsicherheit in der Bevölkerung, wenn es um die Kundgabe der eigenen Meinung geht.¹¹¹ Dadurch wird im Ergebnis die Meinungsfreiheit ausgehöhlt.¹¹² Insbesondere könnten vor allem Personen, die sich Kunstformen wie der Satire bedienen, nicht mehr ungehindert an der öffentlichen Meinungsbildung teilhaben. Dabei muss es sich nicht einmal um Grenzfälle wie das Gedicht von *Jan Böhmermann* handeln.

Insgesamt wäre also nicht nur die offene politische Diskussion erheblich eingeschränkt,¹¹³ sondern auch der einzelne Rechtsträger bei der Wahrnehmung seines Grundrechts auf freie Meinungsäußerung.¹¹⁴

Folglich muss das Grundrecht der Meinungsfreiheit weiterhin seinen hohen Rang behalten. Die Aussagen des Lüth-Urteils sind damit nach wie vor aktuell und von großer Bedeutung.¹¹⁵ Das BVerfG hat seine Rechtsprechung seit diesem Urteil konsequent fortgeführt und beugt so der Entstehung von Rechtsunsicherheit vor.¹¹⁶

V. Schlussanmerkung

Auch mit dem vorliegenden Kammerbeschluss macht das BVerfG deutlich, dass es sich bei Äußerungen nur in den seltensten Fällen um Schmähkritik handelt. Es bleibt also im Regelfall dabei, dass es zu einer Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit und dem Ehrenschutz kommt, wobei das BVerfG dem Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG einen grundsätzlichen Vorrang beimisst.

Einerseits stellt der zugrunde liegende Beschluss insoweit einen Regelfall in der Rechtsprechung des Gerichts in Karlsruhe dar, als eine Schmähung der absolute Ausnahmefall bleiben muss und es daher im Grundsatz einer Abwägung bedarf. Andererseits wird vorliegend deutlich, dass sich die Meinungsfreiheit auch einmal nicht gegen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht durchsetzen und das Ergebnis der Abwägung somit doch zugunsten des Ehrenschatzes ausfallen kann.

Verzichtet ein Fachgericht auf die Abwägung, geht es vom Sonderfall einer Schmähung aus und bewegt sich damit auf dünnem Eis: Angesichts der restriktiven Handhabung dieser Ausnahme durch des BVerfG kann es dann – wie auch im vorliegenden Fall – häufig passieren, dass nach einer erfolgreichen Verfassungsbeschwerde in der Sache erneut entschieden werden muss.

Wiss. Mitarbeiter Alexander Al Hamwi, München

¹⁰¹ Vgl. BVerfGE 82, 272 (283 f.); 85, 1 (16); 93, 266 (294).

¹⁰² Vgl. BVerfG, Beschl. v. 5.12.2008 – 1 BvR 1318/07 („Dummschwätzer“); BVerfG, Beschl. v. 12.5.2009 – 1 BvR 2272/04 (Bezeichnung eines Staatsanwalts als „durchgeknallt“ nicht ausreichend).

¹⁰³ Vgl. BVerfGE 93, 266 (294), s.a. BVerfGE 82, 272 (284).

¹⁰⁴ Vgl. *Kühl* (Fn. 62), § 193 Rn. 12a m.w.N.

¹⁰⁵ *Otto*, NJW 2006, 575 (576); siehe auch *Kriele*, NJW 1994, 1897 (1899); *Schmitt Glaeser*, NJW 1996, 873 (877).

¹⁰⁶ *Zaczyk* (Fn. 76), § 193 Rn. 4; *Otto*, Jura 1997, 139 (142).

¹⁰⁷ Vgl. zum Ganzen *Otto*, NJW 2006, 575 (576).

¹⁰⁸ Vgl. *Joecks*, (Fn. 93), § 193 Rn. 49.

¹⁰⁹ *Denninger*, KJ 1990, 366 (367).

¹¹⁰ Vgl. *Gounalakis*, NJW 1996, 481 (486 f.) zur Aussage „Soldaten sind Mörder.“.

¹¹¹ Vgl. *Grabenwarter* (Fn. 23), Art. 5 Rn. 203.

¹¹² Vgl. *Gounalakis*, NJW 1996, 481 (486 f.).

¹¹³ Vgl. *Hochhuth*, NJW 2007, 192 (194 ff.); siehe auch BVerfGE 43, 130 (136); *Gounalakis*, NJW 1996, 481 (486 f.).

¹¹⁴ Vgl. *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1704).

¹¹⁵ Vgl. zum Ganzen auch BVerfGE 7, 198.

¹¹⁶ Vgl. *Grimm*, NJW 1995, 1697 (1704).